

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des

### Münchener Genehmigungs-Service

#### für Dienstleistungen im Rahmen des Baustellenzulassungs-Service

#### I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit Genehmigungsbeantragungen ausgeführt werden, unterliegen den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht schriftlich geändert vereinbart sind.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### II. Vertragsschluss / Auftragserteilung

1. Das Angebot der Münchener Genehmigungs-Service ist freibleibend. Schriftliche oder mündliche Informationen zum Umfang und den Kosten der Dienstleistungen im Rahmen einer ersten Kontaktaufnahme stellen lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebots dar. Änderungen der Auftragsdurchführung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Übergabe der für die Genehmigungsverfahren notwendigen Genehmigungsunterlagen und Informationen erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Münchener Genehmigungs-Service ist berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder konkludent durch Beginn von Dienstleistungshandlungen erklärt werden.
3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen und Informationen, die den zuständigen Genehmigungsbehörden vorliegen müssen, vollständig an den Münchener Genehmigungs-Service übergeben werden.

#### III. Ausführung der Leistung

1. Der Münchener Genehmigungs-Service wird im Namen und für Rechnung des Auftraggebers tätig. Hierfür hat der Auftraggeber den Münchener Genehmigungs-Service entsprechend zu bevollmächtigen.
2. Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit und Echtheit aller übergebenen Genehmigungsunterlagen und Informationen. Der Auftraggeber hat sich jederzeit für Rückfragen zur Verfügung zu halten und sichert seine Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten zu. Verzögerungen, die durch die mangelnde Erreichbarkeit des Auftraggebers oder eine schleppende Informationsweitergabe entstehen, fallen ausschließlich diesem zur Last.
3. Der Münchener Genehmigungs-Service schuldet lediglich die **ordnungsgemäße Beantragung** der begehrten Genehmigung auf Grundlage der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Informationen. Hierfür ist dem Münchener Geneh-

migungs-Service je nach Umfang der Genehmigungsformalitäten die jeweils angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen. Der Münchner Genehmigungs-Service ist weder verantwortlich für die Erteilung der begehrten Genehmigung als solche noch für die Erteilung innerhalb eines gewissen Zeitraumes. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet allein die zuständige Verwaltungsbehörde, die behördeninterne Bearbeitungszeit der Genehmigungsanträge kann von dem Münchner Genehmigungs-Service nicht beeinflusst werden.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Praxis derzeit bei den Verwaltungsbehörden zu Bearbeitungszeiten von 10 bis 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung kommen kann.**

4. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Münchner Genehmigungs-Service nicht.
5. Die Ausführung sämtlicher Aufträge erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt besonders für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen für und aus der begehrten Genehmigung.
6. Die Vertragsbeziehung zu dem Auftraggeber endet mit der Aushändigung der erteilten Genehmigung oder der entgeltigen Ablehnung der Erteilung der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Wird von dem Auftraggeber eine Verlängerung der Genehmigung gewünscht, ist ein erneuter kostenpflichtiger Auftrag zu erteilen.

#### IV. Vergütung

1. Alle Servicegebühren des Münchner Genehmigungs-Service gelten zuzüglich der jeweils bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Dienstleistungen werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste abgerechnet.
2. Nicht in der Vergütung enthalten sind Gebühren und Auslagen die die genehmigenden Verwaltungsbehörden erheben oder die anderweitig im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren entstehen. Diese Kosten sind, sofern sie vom Münchner Genehmigungs-Service verauslagt werden – wozu keine Verpflichtung besteht – gesondert zu erstatten.
3. **Mit der Auftragserteilung wird die entsprechend vereinbarte und ausgewiesene Servicegebühr sofort fällig.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
4. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 9% über dem Basiszinsatz zu verzinsen, von einem Verbraucher in Höhe von 5% über dem Basiszinsatz. Ist ein Verbraucher nicht beteiligt, hat der Münchner Genehmigungs-Service darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Der Münchner Genehmigungs-Service behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Soweit nach Auftragserteilung wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellende Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet ist, ist der Münchner

Genehmigungs-Service berechtigt, die Durchführung weiterer Leistungen solange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Münchner Genehmigungs-Service anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### V. Zurückbehaltungsrecht / Rücktritt

1. Der Münchner Genehmigungs-Service behält sich vor, bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und/oder eine erteilte Genehmigung zurückzubehalten.
2. Der Münchner Genehmigungs-Service ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten.

#### VI. Gefahrübergang bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Unterlagen und der erteilten Genehmigung geht mit Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

#### VII. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Münchner Genehmigungs-Service auf den nach der Art der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Münchner Genehmigungs-Service nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die dem Münchner Genehmigungs-Service zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Münchner Genehmigungs-Service Arglist vorwerfbar ist.

#### VIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

München, September 2015

Münchner Genehmigungs-Service  
Inhaberin Frau Dipl. Graf. Liane Riß  
Fürstenrieder Straße 95  
80686 München